

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften
und Unterkünften für Schutzsuchende

vom 24.04.2026



SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Benutzung **von Obdachlosenunterkünften** **und Unterkünften für Schutzsuchende**



vom 24.04.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte sind die im Eigentum der Stadt Speyer oder von der Stadt Speyer angemietete Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbegehrenden und Schutzsuchenden.
- (2) Die Stadt Speyer betreibt die Unterkünfte als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder der vorübergehenden Unterbringung von Asylbegehrenden und Schutzsuchenden gemäß §§ 44 ff. und § 53 AsylG und § 1 Landesaufnahmegesetz, die der Stadt Speyer zugewiesen wurden.

Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt und entsprechen nicht immer den Anforderungen an eine wohnungsmäßige Versorgung. Die Unterkünfte genügen daher lediglich den Mindestanforderungen an eine Unterbringung zum Schutz vor Witterungseinflüssen und durch unfreiwillige Obdachlosigkeit drohende Gefahren.

- (4) Zu den Unterkünften gehören auch, sofern vorhanden, die Außenflächen, Abstellräume, Stellplätze und sonstigen Räumlichkeiten.
- (5) Obdachlos ist derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmten

Standards, Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Nutzungsberechtigte eine Küche bzw. Badezimmer einer sog. Gemeinschaftsunterkunft teilen.

- (2) Die Unterkünfte werden in der Regel ohne Mobiliar zur Verfügung gestellt. Energieanschlüsse sind vorhanden.
- (3) Obdachlose Personen werden durch eine schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Die Einweisungsverfügung wird in der Regel befristet erteilt. Die Stadt Speyer ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosen- und Gemeinschaftsunterkünfte zu verfügen.
- (4) Ohne Einwilligung der nutzenden Personen ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 2. der Stadt Speyer die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet wird,
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson oder
 4. die nutzende Person Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erfolgen muss.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Unterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt Speyer auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich im Rahmen der Selbsthilfe auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis bei obdachlosen Personen beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft. Das genaue Datum ergibt sich aus der schriftlichen Einweisungsverfügung der Stadt Speyer.

Das Benutzungsverhältnis bei schutzsuchenden Personen beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Nutzungsberechtigten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezugs ist eine Zuweisung durch die zuständige Landesbehörde.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Verfügung der Stadt Speyer mit Datumsbenennung. Ferner endet das Benutzungsverhältnis durch freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die nutzende Person oder durch dessen Ableben. Mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die untergebrachten Personen zur Räumung der Unterkunft verpflichtet. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung

angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tag, an dem die Stadt Speyer die Unterkunft in geräumtem und besenreinem Zustand wieder übernimmt.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann bei begründetem Anlass jederzeit aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
- der Grund für die Einweisung weggefallen ist,
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - die nutzungsberechtigte Person die Unterkunft über einen Zeitraum von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht nutzt,
 - die Unterkunft verkauft wird,
 - die nutzungsberechtigte Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Speyer und Dritten beendet wird,
 - ein wiederholter Verstoß gegen die Satzung und/oder Hausordnung vorliegt,
 - die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohner*innen, Beschäftigten der Stadt Speyer und/ oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - Selbsthilfe zumutbar ist.

§ 5 Pflichten bei der Nutzung, zustimmungsbedürftige Handlungen

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von nutzungsberechtigten Personen und grundsätzlich nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Es ist verboten, ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.
- (2) Soweit die nutzungsberechtigte Person Kenntnis davon erlangt, dass sie die Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen dauerhaft nicht nutzen wird (z.B. wegen Urlaub, Krankenhausaufenthalt), hat sie dies der Stadt Speyer drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf der zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Eventuell vorhandenes Mobiliar und sonstige Gegenstände werden für einen Zeitraum von einer Woche auf Kosten der Nutzungsberechtigten verwahrt und im Anschluss entsorgt.
- (3) In die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur diejenigen Gegenstände eingebracht werden, die für den vorübergehenden Aufenthalt in der Unterkunft unbedingt erforderlich sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in den übrigen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Gegenstände nicht aufgestellt oder abgestellt werden. Motorfahrzeuge, Fahrräder und Kinderwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- Gegenstände, die unsachgemäß gelagert oder abgestellt werden, werden ohne weitere Ankündigung umgehend entsorgt.
- (4) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht untergestellt. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht untergestellt. Vorgenannte Gegenstände werden durch die Stadt Speyer kostenpflichtig entsorgt.

- (5) Besuche sind nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt nicht berechtigter Personen in sämtlichen Räumen nicht gestattet.
- (6) Schlüssel sind beim Auszug vollzählig zurückzugeben. In Verlust geratene Hausschlüssel werden auf Kosten des*der Nutzungsberechtigten ersetzt. Werden die Wohnraumschlüssel nicht vollständig zurückgegeben, wird der Schließzylinder auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ausgetauscht. Das Tauschen der Schließzylinder, die eigenmächtige Anfertigung von Zweitschlüsseln und die Weitergabe des Hausschlüssels an Dritte ist untersagt.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person ist dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, eine den Bestimmungen der kommunalen Abfallsatzung entsprechende Müllentsorgung sowie für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Ihr obliegt die Durchführung der Straßenreinigung sowie der Räum- und Streupflicht (gilt nicht für Gemeinschaftsunterkünfte). Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Speyer in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Nutzungsberechtigten Person ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Speyer,
1. Dritte in der Unterkunft unentgeltlich oder entgeltlich aufzunehmen,
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 3. ein Tier in der Unterkunft zu halten und
 4. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der baulichen Substanz der Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorzunehmen.

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Nutzungsberechtigte Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Speyer insofern von Ansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. Die Stadtverwaltung Speyer kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Betriebszweck zu erreichen, bzw. wiederherzustellen.

- (9) Die Beauftragten der Stadt Speyer sind berechtigt, die Unterkünfte nach **kurzfristiger** vorheriger Ankündigung zwischen 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. Die Ankündigung soll am Vortag erfolgen. Sie haben sich dabei den Nutzungsberechtigten auf deren Verlangen auszuweisen. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einem*einer Benutzer*in. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Hierzu hält die zuständige Stelle Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit
- (10) Es ist verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Waffen nach den Vorschriften des Waffengesetzes erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig sind.

§ 6 Behandlung der Unterkünfte

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die nutzungsberechtigte Person dies der Stadt Speyer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet die nutzungsberechtigte Person auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem*ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Stadt Speyer kann bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft, welche die nutzungsberechtigte Person vorgenommen hat, auf dessen*deren Kosten beseitigen oder beseitigen lassen und insoweit den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Vereinbarungen im Sinne des § 5 Absatzes 8 Ziffer 4 bleiben unberührt.
- (4) Die Stadt Speyer erstattet den Nutzungsberechtigten keine Kosten für eine von diesen veranlasste oder in Auftrag gegebene Mängelbeseitigung.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen werden.

§ 8 Räumung der Unterkünfte

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden ist. Werden Gegenstände zurückgelassen, gehen sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Kosten zu Lasten der Nutzungsberechtigten.
- (2) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie eine*n Vertreter*in der Stadt Speyer besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zweck wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt, von dem jede Partei eine Ausfertigung erhält.
- (3) Alle Schlüssel, auch die von Nutzungsberechtigten selbst nachgemachten, sind der Stadt Speyer bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu übergeben. Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem*einer Benutzungsnachfolger*in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (4) Räumt eine eingewiesene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch

unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung einer Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet gegenüber der Stadt Speyer für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen des Nutzungsberechtigten in der Unterkunft aufhalten, haftet die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen, ohne verwandtschaftlich oder durch eine eheähnliche Gemeinschaft miteinander verbunden zu sein (Wohngemeinschaft).
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten und Besucher*innen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzungsberechtigten abgegeben werden.
- (2) Jede*r Nutzungsberechtigte muss Tatsachen, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen, wenn sie in ihrer*seiner Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem*ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, ihre Ursache haben.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Speyer erhebt für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen, denen durch eine Einweisung das Nutzungsrecht für eine Obdachlosen- oder Gemeinschaftsunterkunft eingeräumt worden ist. Für die Gebührenpflicht bei mehreren Nutzern einer Unterkunft gelten die Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Verpflichtung gemäß § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe aller Schlüssel der Unterkunft. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die nutzende Person nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 12 Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte und die Betriebskosten richten sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Stadtverwaltung Speyer für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen; sie werden im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert. Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats zugewiesen, entsteht nur eine anteilige Gebührenschuld. Dabei wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt. Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und war dieser Umstand der Stadt bereits vor Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, entsteht eine Gebührenschuld nur bis zum Ablauf des Auszugstages. Wird die Unterkunft vom Nutzungsberechtigten nicht geräumt übergeben, endet die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein wiederhergestellt ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzungsberechtigte*r einer Unterkunft vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 5 aufgegebenen Pflichten missachtet,
 2. Beauftragten der Stadt entgegen § 5 Absatz 9 den Zutritt zur Unterkunft verweigert,
 3. eine Vorschrift des § 6 über die Behandlung der Unterkünfte nicht befolgt,
 4. Bestimmungen einer aufgrund von § 7 Absatz 2 erlassenen Hausordnung nicht beachtet,
 5. eine Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses entgegen § 8 Absatz 1 nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder entgegen § 8 Absatz 3 die Schlüssel zur Unterkunft nicht fristgerecht vollständig zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 €.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Speyer über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 29.07.2005 aufgehoben.

Speyer, den 24.04.2026
Stadtverwaltung Speyer



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.